weis auf Bruttobasis in Aussicht gestellt. Nachdem der Kläger aber ausweislich des Inhalts des Anwaltsschreibens vom 15.11.2023 unter dem 29.09.2023 einer fiktiven Abrechnung zugestimmt hat, hat die Beklagte den sich aus ihrer E-Mail vom 14.09.2023 ergebenden Nettobetrag am 02.10.2023 an den Kläger zur Auskehr gebracht. Dass die Beklagte bei dieser Zahlung einen wie auch immer gearteten Vorbehalt geäußert hätte, ist weder dargetan noch ersichtlich.

Im Gegenteil hat die Beklagte, nachdem der Kläger weiterhin einen höheren Regulierungsbetrag forderte, mit Schreiben vom 24.10.2023 die Abrechnung nochmals wiederholt und ihre Regulierungsentscheidung bekräftigt. Wörtlich hat sie in diesem Schreiben ausgeführt:

»Wie bereits mitgeteilt, wäre die Entschädigung aufgrund der eingereichten Reparaturrechnung niedriger ausgefallen.

Versicherung darf nicht Bereicherung führen, aus diesem Grund lehnen wir eine andere, als die bisher geleistete Regulierung ab.«

Damit gab die Beklagte zu erkennen, dass ihr ein Sachverhalt bekannt ist, der eine Rückforderung ermöglichen würde, weil die Reparaturkosten niedriger ausfielen, als der vom Sachverständigen ermittelte Schadensbetrag (was nach der Darstellung des Klägers darauf zurückzuführen ist, dass es sich nur um eine Notreparatur handelte, was sich aber aus der Erklärung der Beklagten nicht ergibt). In Kenntnis eines potentiellen Rückforderungsrechts erklärt sie indes nur, dass es bei der bisherigen Regulierungsentscheidung verbleibt. Dies konnte der Kläger nicht anders verstehen, als dass auch bei nachträglichem Bekanntwerden von Umständen, die Gegenrechte der Beklagten begründen, die bisherige Regulierungsentscheidung der Beklagten nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden wird.

Auch nachdem der Kläger mit bereits oben genanntem Anwaltsschreiben vom 15.11.2023 nochmals um eine Überprüfung der bisherigen Regulierungsentscheidung bat, hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 15.12.2023 ihre bisherige Abrechnung nochmals vorgenommen und ihre Entscheidung als unverrückbar dokumentiert. Der durch das Schreiben vom 24.10.2023 erweckte Eindruck wurde damit nochmals manifestiert.

Soweit die Beklagte argumentiert, die unter dem 14.09./29.09.2023 getroffene Vereinbarung zur fiktiven Regulierung habe unter der Bedingung gestanden, dass der Kläger die darauf fußende Regulierung durch die Beklagte akzeptiert, verfängt dies nicht. Die Beklagte hat in der E-Mail vom 14.09.2023 angeboten, den von dem Sachverständigen ermittelten Betrag als Grundlage zu nehmen und danach entweder auf Bruttobasis nach Vorlage einer Rechnung oder fiktiv auf Nettobasis abzurechnen. Der Kläger hat sich unter dem 29.09.2023 für die zweite Alternative entschieden, und das diesbezügliche Angebot hat die Beklagte durch Leistung der Zahlung auf dieser Grundlage angenommen. Weder ist den Erklärungen der Beklagten zu entnehmen, dass sich die Einigung zur Anspruchshöhe auch auf die von ihr angesetzte Verschuldensquote beziehen soll, noch dass das Angebot, den Reparaturkostenbetrag auf der Grundlage des Schadensgutachtens außer Streit zu stellen, unter dem Vorbehalt steht, dass der Kläger auch die von der Beklagten geltend gemachte Leistungskürzung akzeptiert. Wenn dies so gewesen wäre, hätte es nahe gelegen, dass sich die Beklagte in ihren Schreiben vom 24.10. und 15.12.2023 einmal darauf berufen hätte.

Mangels eines Anspruchs in der Hauptsache besteht auch für beide Parteien kein Zinsanspruch, und der Kläger kann auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Verzuges die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten beanspruchen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Auch wenn der Streitwert vorliegend sich nur nach dem höheren Streitwert der einzelnen Klage/Widerklageanträge richtet (§ 45 Abs. 3 GKG), ist für die Kostenentscheidung ein fiktiver Streitwert zu bilden, wonach sich die Quote bildet nach den Brüchen 8.150/17.764 (Kläger) bzw. 9.658/17.764 (Beklagte).

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Prozessstandschaft des Assekuradeurs und Forderungsübergang nach § 86 VVG bei Teilregulierung wegen begrenzter Deckungssumme

§§ 425, 435, 437 Abs. 1 u. 3, §§ 461 Abs. 1, 462, HGB; § 86 Abs. 1 VVG;

1. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch Assekuradeure in Prozessstandschaft aus abgetretenem Recht ist in Transportrechtsfällen in ständiger Rechtsprechung anerkannt.

2. Wenn ein Transportversicherer aufgrund einer vertraglichen Deckungsbegrenzung seinem Versicherungsnehmer nur einen Teil des Warenschadens ersetzt, scheitert der Anspruchsübergang auf diesen gem. § 86 Abs. 1 VVG nicht an den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen des Quotenvorrechts.

3. Insofern liegt kein Sachverhalt vor, bei welchem neben einem Teilersatz des Schadens durch den Versicherer auch der Anspruch des Geschädigten gegen den Dritten gleichfalls hinter dem Schaden zurückbleibt (vgl. § 254 BGB).

4. Dem Geschädigten ist es insofern nicht verwehrt, den weiteren Schaden, insb. solchen aus unbegrenzter Haftung gem. § 435 HGB, gegenüber dem Dritten eigenständig geltend zu machen.

5. Bei einer Teilzahlung durch den Versicherer wegen begrenzter Deckung reicht die Angabe der Zahlung auf einen betragsmäßig begrenzten Teil des Warenschadens für eine Bestimmtheit der Forderung und einen – teilweisen – Übergang gem. § 86 Abs. 1 VVG aus.

[Leitsätze des Einsenders]

LG Mannheim, Urt. v. 13.11.2025 – 23 O 31/24

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch aus übergegangenem Recht aufgrund eines Transportgutverlustes geltend.

Die Klägerin ist Assekuradeurin des Transportversicherers der Firma Y GmbH, Mannheim. Versicherer ist die MS S.E. über die MS N.V. zu 100 %.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin (im Folgenden: VN) beauftragte die Beklagte zu fixen Kosten mit der Beförderung von Sendungsgüter in einem Container mit der Nr. CICU 191 005–9 per Zug von deren Versender, welche sie von der Firma GMCF, China, erworben hatte. Der Container beinhaltete 1.448 Kartons mit Pflegemasken verschiedener Ausführungen, wobei hiervon ein Anteil von 936.000 Verkaufseinheiten für die Firma D GmbH & Co. KG und ein Anteil von 400.800 Verkaufseinheiten für die Schwestergesellschaft der VN Y S.L.U. in Spanien bestimmt gewesen sind. Die Ware hatte ein Gesamtgewicht von 20.795,6 kg.

Der Container wurde von China nach Deutschland per Zug transportiert. Er kam an der Entladestelle in Duisburg/Deutschland am 01.12.2023 an und sollte nach Bad Pyrmont weitertransportiert werden. Die Beklagte beauftragte die Firma M Trucking GmbH, Sitz in V mit dem Transport ab Duisburg. Der Container wurde von dem Transportfahrer am 01.12.2023 aufgenommen, kam jedoch an der vereinbarten Entladestelle – Warenlager der Firma D in Hille – nicht an. Nach Rückfrage wurde der VN mitgeteilt, dass der Container am 03.12.2023 entwendet worden sei.

Die Klägerin trägt vor, sie habe auf den reinen Warenschaden, der laut eingeholtem Gutachten 234.000 € betragen habe, die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme in Höhe von 200.000 € gezahlt. Der regulierte Betrag liege innerhalb der Regelhaftung nach § 431 HGB (213.069,63 €).

Allerdings sei, obwohl es darauf nicht ankomme, auch von einem groben Verschulden des Transportfahrers auszugehen, welches sich die Beklagte zurechnen lassen müsse. Das Abstellen eines auf einem Auflieger befindlichen Containers mit hochwertigen und leicht absetzbaren Gütern auf einem ungesicherten Freigelände über das Wochenende, zudem noch ohne Unterrichtung des Auftraggebers, sei grob fahrlässig. Sie bestreitet insoweit, dass der Auflieger mit einem Königszapfenschloss gesichert gewesen sei, welches, sollte es tatsächlich angebracht gewesen sein, auch keine ausreichende Sicherung des Containers darstelle.

Die Schadenshöhe sei ausreichend abgrenzbar dargestellt. Der reine Warenschaden betrage 234.000 €, wie das vorgelegte Gutachten die Firma BT, Sachverständige Frau Dipl.-Wirt.-Ing. B belege. Damit seien die Positionen, die die Klägerin nicht ersetzt habe abgrenzbar.

Die Beklagte [...] bestreitet zunächst die Aktivlegitimation der Klägerin. Es sei nicht erkennbar, dass die Klägerin von der in der Versicherungspolice aufgeführten Schadensversicherung MS N.V. berechtigt worden sei, die Forderung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Es liege weder eine ausdrückliche Abtretung der Ansprüche der Geschädigten an den Versicherer vor, wie dies der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung eingeräumt habe, noch sei von einer konkludenten Abtretung auszugehen, da sich aus der von der Klägerin vorgelegten Anlage K 6 weder eine Übersendung der Schadensunterlagen ergebe, noch dass diese von der Versicherungsnehmerin übersandt wurden. Die E-Mail stamme von einem Mitarbeiter der Firma H Versicherungsmakler GmbH, der lediglich nachfrage, welche Unterlagen versendet werden sollen.

Ein gesetzlicher Forderungsübergang scheitere schließlich daran, dass § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG vorschreibe, dass der Forderungsübergang auf den Versicherer nicht zu Lasten des VN erfolgen dürfe. Es greife das Quotenvorrecht, da der Gesamtschaden, wie ihn die VN auch mit Anwaltsschreiben vom 23.05.2024 geltend gemacht habe, mit 560.000 € beziffert wurde. Die Klägerin habe somit nicht den Gesamtschaden der Versicherungsnehmerin ersetzt, damit könne sie aufgrund des Quotenvorrechts keinen gesetzlichen Forderungsübergang für sich in Anspruch nehmen.

Die Beklagte verweist im Übrigen darauf, dass die Streitverkündete den Container samt Auflieger habe abstellen müssen, um die gesetzlich vorgeschriebene Lenkpause einzuhalten. Der Fahrer habe in dem Fahrzeug geschlafen und wollte am Morgen des 02.12.23 die Fahrt fortsetzen. Allerdings habe es technische Probleme mit der Zugmaschine gegeben, weswegen er zum Werkstattbetrieb der Streitverkündeten gefahren sei, um das Problem lösen zu lassen. Dabei sei es zu Verzögerungen gekommen. Der Fahrer habe den abgekoppelten Auflieger mit einem Königszapfenschloss gesichert und habe nach durchgeführter Reparatur am 03.12.23 festgestellt, dass das Chassis samt Container gestohlen worden sei. Das Chassis sei dann einen Tag später in der Nähe von Düsseldorf gefunden worden, der Container sei verschwunden geblieben.

Damit sei davon auszugehen, dass eine Haftung nach § 426 HGB ausgeschlossen sei. Im Übrigen Betrag der Haftungshöchstbetrag nach § 431 HGB auf 212.413,09 € beschränkt (SZR am 03.12.23 = 1,22621 €).

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Aktivlegitimation

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Aus dem zwar nur in Auszügen vorgelegten Versicherungsvertrag ergibt sich eindeutig, dass die Klägerin Assekuradeurin der Transportversicherung der Auftraggeberin des streitgegenständlichen Container-Transportes von China nach Deutschland war (Versicherungspolice Wxxx) Aus der Police ergibt sich auch, dass die MS zu 100 % der Versicherung abdeckt.

Ein Assekuradeur – in Hamburg und Bremen Generalbevollmächtigter eines Versicherers zum Abschluss von Versicherungsverträgen und Abwicklung von Schäden mit öffentlich hinterlegter Vollmacht – ist in eigenem Namen zur gerichtlichen Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen des Versicherers in Prozessstandschaft befugt – OLG Düsseldorf (Urt. v. 14.11.2001 – 18 U 263/00) TranspR 2002, 73; anerkannt auch durch den Commercial Court London (Urt. v. 07.11.2012 – (2012) EWHC 3124 (Comm), RdTW 2014, 77. Er ist hierzu regelmäßig im Versicherungsvertrag von den Versicherern ermächtigt, Ansprüche auf Zahlung an die Versicherer einzuklagen, und hat gleichfalls nach dem Versiche-

rungsvertrag ein eigenes wirtschaftliches Interesse – HOLG Hamburg (Urt. v. 21.12.1995 – 6 U 97/95) TranspR 1996, 300 (»Anang«). Hierzu bedarf es keiner behördlichen Erlaubnis, da dies mit seinem Gewerbebetrieb in unmittelbarem Zusammenhang steht und diese Tätigkeit dem Berufsbild eines Assekuradeurs entspricht. Die Klägerin hat auch die Versicherung benannt, deren Versicherungsleistung genannt, dessen Ansprüche sie geltend macht.

Zur Überzeugung des Gerichts steht ebenfalls fest, dass die Assekuradeurin/Klägerin eine Zahlung in Höhe von 200.000 € an die Geschädigte aus dem Versicherungsvertrag geleistet hat. Dies bestätigt bereits die von Beklagtenseite vorgelegte E-Mail des Rechtsanwalts R vom 24.06.2024 an die Beklagte. Daneben hat auch die Zeugin H in ihrer schriftlichen Zeugenaussage vom 20.05.2025 bestätigt, dass die Zahlung am 28.05.2024 an die VN erfolgte und hat den Überweisungsbeleg ihrer Aussage hinzugefügt. Reguliert ein Assekuradeur im Auftrag des Transportversicherers den Schaden, so tritt er an die Stelle des Versicherers. Der an den Assekuradeur abgetretene Befreiungsanspruch wandelt sich mit der Schadensregulierung in einen Zahlungsanspruch um (BGH, Urt. v. 14.3.1985 – I ZR 168/82, BeckRS 1985, 30388425 Rn. 19). OLG Stuttgart NJOZ 2018, 784 [= TranspR 2017, 431] Rn 20.

Die Geltendmachung von Ansprüchen durch Assekuradeure aus abgetretenem Recht ist in Transportrechtsfällen daher in ständiger Rechtsprechung anerkannt (vgl. BGH, MDR 2011, 241 = TranspR 2011, 80 = VRS 2011 Bd. 120, 304 Rn. 1; NJW-RR 2013, 553 [= TranspR 2013, 156] Rn. 1; RdTW 2013, 271 Rn. 1; *Demuth* in *Thume*, CMR, 3. Aufl., Art. 32 Rn. 68 mwN). (a.a.O. Rn. 23).

Der Schadenersatzanspruch ist auch auf die Klägerin übergegangen. Der Anspruch der VN gegen die Beklagte ergibt sich aus § 425 Abs. 1 HGB. Die VN hatte die Beklagte mit dem Transport des Warencontainers von China nach Deutschland und innerhalb Deutschlands zum Warenlager der Fa. D GmbH & Co.KG in H beauftragt. Der Container wurde unstreitig in China aufgenommen und per Zug nach Deutschland verbracht. Die Streitverkündete übernahm den Container in Duisburg, lieferte ihn jedoch nicht an der Entladestelle ab. Der Container wurde an seinem Abstellort vor dem Betriebsgelände der Streitverkündeten entwendet. Damit steht der VN ein Schadenersatzanspruch nach §§ 461 Abs. 1, 462, 425, 437 Abs. 1 u. 3 HGB zu. Dieser Anspruch ist auf die Klägerin übergegangen.

Zwar liegt keine ausdrückliche Abtretung der Schadensersatzansprüche durch die Geschädigte vor, wie dies zunächst von der Klägerin behauptet, dann aber richtig gestellt wurde. Dennoch ist die Klägerin Inhaberin des Schadenersatzanspruchs/Regressanspruchs geworden.

Die Versicherungsnehmerin hat durch ihren Makler die Schadensunterlagen an die Klägerin übersendet. Zwar ist der Beklagten dahingehend zuzustimmen, dass in der vorgelegten E-Mail nicht aufgeführt ist, welche Unterlagen an die Klägerin versendet wurden, aber der Mitarbeiter der H Versicherungsmakler GmbH hat ausgeführt, dass er alle zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Unterlagen an die Klägerin übermittelt hat. Er hat nur zusätzlich nachgefragt, welche weiteren Unterlagen/Informationen benötigt würden. Dass die H Versicherungsmakler GmbH dabei der Ansprechpartner vor Ort für die VN war, ergibt sich ebenfalls bereits aus der vorgelegten Versicherungspolice (dort S. 2). Die VN hatte am Tag zuvor die H Versicherungsmakler GmbH über den Schadensfall informiert und die Schadensunterlagen übersandt. Damit hat aber die H Versicherungsmakler GmbH die Unterlagen von der VN erhalten und in ihrem Auftrag an die Versicherung/Assekuradeurin weitergeleitet, dabei war auch die Vertragsnummer der Versicherungspolice benannt. Der Einwand der Beklagten, dass die E-Mail nicht von der VN stamme und keine Schadensunterlagen übersandt worden seien, geht damit ins Leere.

Die Forderung ist auch gem. § 86 Abs. 1 VVG auf die Klägerin übergegangen. Die Regelung des § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG steht dem nicht entgegen.

Das Quotenvorrecht, das hier nach Auffassung der Beklagten greift, resultiert aus der Differenztheorie und ist ständige Rechtsprechung des BGH. Zur Anwendung kommt es in folgender Konstellation: »Ersetzt der VR nur einen Teil des Schadens (z. B. Selbstbehalt, UnterVers) und bleibt der Anspruch gegen den Dritten gleichfalls hinter dem Schaden zurück (§ 254 BGB), so geht weder der Anspruch in Höhe der Zahlung auf den VR über (absolute Theorie), noch ist er zwischen VN und VR im Verhältnis ihrer Beteiligung am Schaden zu teilen (relative Theorie; vgl. auch RGZ 89, 28). Es entspricht nämlich nicht dem Zweck des VersVertrags (und des § 86; s. Rn. 1), dass die Leistung des VR durch den mit ihr verbundenen Forderungsübergang die volle Schadloshaltung des VN verhindert. Der VN bleibt daher insoweit Gläubiger des Ersatzanspruchs (mit der Folge des Befriedigungsvorrechts nach Abs. 1 S. 2), als er vom VR nicht entschädigt worden ist.

Erst nach Deckung des Schadens durch VersLeistung und Ersatzanspruch kommt der VR zum Zuge (Differenztheorie und daraus resultierendes Quotenvorrecht des VN; st. Rspr.; BGHZ 47, 196 = VersR 1967, 505; BGH VersR 1968, 997; Hamm NJW-RR 1990, 39; Köln r+s 1992, 326; KG BeckRS 2022, 35167 Rn. 31; AG Frankfurt/M. BeckRS 2021, 56311 Rn. 17; so *Prölls/Martin* VVG, 32. Auflage 2024, § 86 RN 46 und BeckOK, VVG, Stand 10/2025, § 86 Rn 75-77).«

Es liegt hier weder eine Teilleistung der Klägerin bzw. des Versicherers vor, noch ist der Ersatzanspruch gegenüber dem Schädiger begrenzt. Allenfalls käme die gesetzliche Haftungshöchstgrenze nach § 431 HGB in Frage. Es kann aber letztlich dahinstehen, ob hier ein qualifiziertes Verschulden des Frachtführers vorliegt und der Ersatzanspruch der VN gekürzt ist. Denn ist lediglich einer der beiden Ansprüche gekürzt (BeckOK, VVG a.a.O. Rn 76). Die Klägerin hat die volle vertragliche Versicherungsleistung erbracht. Es war eine Deckungssumme von 200.000 € vereinbart, diese wurde auf den Warenschaden vollumfänglich ausgezahlt. Eine Kürzung nach § 431 HGB fand nicht statt, da selbst nach den Angaben der Beklagten die Haftungshöchstsumme nach § 431 HGB über der vertraglich geschuldeten Versicherungssumme lag. Die VN ist immer noch in der Lage ihren restlichen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Ein praktisch relevanter Konflikt hinsichtlich des Umfangs des Forderungsübergangs entsteht aber nur, wenn sowohl der Ersatzanspruch gegen den Schädiger als auch die Leistung des Versicherers geringer sind

als der dem Versicherungsnehmer entstandene Schaden (*Prölss/Martin/Armbrüster* VVG § 86 Rn. 46; *Ebert/Segger* VersR 2001, 143; missverständlich OLG Koblenz VersR 2010, 1493 (1494)). Dieser Fall liegt hier nicht vor.

Zudem hat die VN in der Mail vom 24.06.2024 klar zum Ausdruck gebracht, dass sie mit der Regulierung in Höhe von 200.000 € durch die Klägerin einverstanden ist und insofern auch keine Restansprüche gegenüber der Versicherung bestehen, da sie den gesamten restlichen Schaden bei der Schädigerin einfordert. Zugleich ergibt sich aus der Mail, dass die VN mit dem Übergang des Schadensersatzanspruchs auf die Klägerin in Höhe von 200.000 € einverstanden ist, da sie ihre Forderung entsprechend reduziert hat und auch darauf hingewiesen hat, dass die Klägerin vermutlich Regress fordern wird. Die Voraussetzung des § 86 Abs. 1 Satz 2 VVG, dass der Übergang nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden kann, liegt in dieser Konstellation nicht vor.

Die konkludente Abtretung/der Forderungsübergang nach § 86 VVG scheitert auch nicht einer von der Beklagten behaupteten fehlenden Bestimmtheit der Forderung. Zutreffend ist, dass die übergegangene Forderung zumindest bestimmbar sein muss. So z.B. OLG Stuttgart, NJOZ 2018, 784 [= TranspR 2017, 431] Rn. 15: »Eine Abtretung ist nur wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist (BGH, NJW 2011, 2713 = DS 2011, 398 = NZV 2011, 485 Rn. 6).« Die Klägerin gibt an, sie habe die Ersatzleistung auf den reinen Warenschaden, der sich nach dem vorgelegten Havarie-Vorbericht auf 234.000 € beläuft bezahlt. Es handelt sich dabei um den Wert der transportierten Waren, die sich pro Stück/Einzelprodukt auf 25 Ct. belaufen. Die geleistete Versicherungssumme in Höhe von 200.000 € kann ohne weiteres den Positionen zugerechnet werden. Nach der Aufstellung auf S. 29 der Anlage K2 sind damit die Positionen 1–3 insgesamt und die Position 4 mit 102.800 Stck. abgegolten. Die restlichen 136.000 Stck. Masken der Position 4 ergeben 34.000 € und stellen den nicht ersetzten und damit noch offenen Schaden dar. Der Schaden ist eindeutig abgrenzbar. Ob auch ein Provisionsschaden (z.B. Zwischensumme 2 s. 29 der Anlage K 2) zu den ersetzten Produkten gehört, kann dahinstehen, da die vertraglich vereinbarte Höchstsumme schon durch den Ersatz dieses Teils des reinen Warenschadens aufgebraucht war. Mehr als vertraglich vereinbart, muss die Versicherung aber auf keinen Fall zahlen, dabei handelt es sich nicht um eine Kürzung des Anspruchs (was zu einem Quotenvorrang führen würde) sondern allein um einen vertraglich der Höhe nach begrenzten Anspruch. Mit einem Abzug oder Kürzung der Versicherungsleistung hat dies aber nichts zu tun.

2.

Die Höhe der Forderung ist durch die schriftliche Aussage der Zeugin H, der Druckausgabe der Überweisung der Klägerin an die VN sowie der Angaben des Rechtsanwalts der VN in der Mail vom 24.06.2024 belegt. Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug (§ 286 BGB) aufgrund der Zahlungsanforderung mit Fristsetzung zum 08.11.2024.

[...]

Einsender: RA Frank Geissler, Hamburg

Auch bei technischen Aufzeichnungen kann Verweis auf Anlagen schriftsätzlichen Sachvortrag nicht ersetzen

§ 6 Abs. 5 ArbZG

1. Auch bei technischen Aufzeichnungen wie bspw. den Auswertungen der Lenk- und Ruhezeiten eines Kraftfahrers kann ein bloßer Verweis auf diese als Anlagen vorgelegten Dokumente den notwendigen, schriftsätzlichen Sachvortrag nicht ersetzen.

2. Stellt das Berufungsgericht eine (teilweise) Verjährung der klägerischen Ansprüche fest, muss der Beschwerdeführer sich hiermit dezidiert auseinandersetzen. Die bloße Behauptung, »es sei zu prüfen gewesen, ob die Verjährungsfrist aufgrund der unübersichtlichen Rechtslage bezüglich der Auslegung des Arbeitsvertrags nicht zu einem späteren als den vom Gericht angenommenen Zeitpunkt begonnen habe«, reicht nicht aus.

[Leitsätze des Einsenders]

BAG, Beschl. v. 25.10.2024 – AZN 433/24

(vorgehend: LAG Hessen, Urt. v. 08.02.2024 – 9 Sa 1285/22)

[1] I. Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 72a Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Der Kläger hat die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht ausreichend dargelegt.

[2] 1. Der Kläger hat den auf S. 2 ff. der Beschwerdebegründung gerügten Gehörsverstoß, das Landesarbeitsgericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es erst in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen habe, dass es den tatsächlichen Vortrag zu den Über- und Nachtarbeitsstunden nicht für hinreichend substantiiert halte, nicht ausreichend begründet.

[3] a) Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und damit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegt vor, wenn eine Entscheidung ohne entsprechenden Hinweis auf einen Gesichtspunkt gestützt wird, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung der Vielzahl von vertretbaren Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte. Zum Prozessverlauf gehören auch erteilte oder unterbliebene Hinweise. Kann deshalb eine Partei damit rechnen, dass auf einen entscheidungserheblichen Punkt hingewiesen wird, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, wenn ein entsprechender Hinweis unterbleibt (BAG 08.12.2010 – 5 AZN 956/10 Rn. 4). Besteht der gerügte Verfahrensmangel darin, das Berufungsgericht habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es der Hinweispflicht aus § 139 Abs. 2 ZPO nicht nachgekommen sei, muss der Beschwerdeführer konkret darlegen, welchen Hinweis das Gericht hätte geben müssen und wie er auf einen entsprechenden Hinweis reagiert hätte. Hierzu muss er vortragen, welchen tatsächlichen Vortrag er gehalten oder welche für die Entscheidung erheblichen rechtlichen Ausführungen er gemacht hätte (vgl. BAG